

## § 227

**Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat**

(1) Wer einen anderen zur Begehung einer der in § 225 genannten Straftaten oder zur Teilnahme an einer solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter die Begehung der Straftat, zu der er aufgefordert oder sich Angeboten hatte, selbst verhindert.

1. Die Regelung der erfolglosen Aufforderung zur Begehung einer Straftat wurde nicht in den Allgem. Teil, sondern in das 8. Kap. aufgenommen, weil sie im unmittelbaren Zusammenhang mit § 225 steht. Zugleich wird auch die Anzahl der Tatbestände beschränkt, bei denen erfolglose Aufforderung zur Begehung strafbar ist.

§ 227 erfordert die **erfolgreiche Aufforderung** zur Begehung oder **Teilnahme**, das Anbieten zur Teilnahme, ohne daß die Tat ausgeführt wird, zu bzw. an einer in § 225 genannten Tat.

2. Voraussetzung ist, daß die betreffende **Straftat nicht ausgeführt** wurde, sonst ist Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihilfe zu prüfen. Das gilt auch, wenn der Aufgef. orderte vom Versuch zurücktritt oder tätige Reue übt (§ 21 Abs. 5), weil dieser persönliche Strafaufhebungsgrund dann nicht für den Anstifter wirkt. Die Bestrafung setzt die Ernsthaftigkeit der Aufforderung oder des Anbietens voraus.
3. Gegenüber **Jugendlichen** ist die erfolglose Aufforderung zur Begehung einer Straftat nicht auf die im § 225 aufgeführten Tatbestände beschränkt. Die erfolglose Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme ist hier nach § 145 strafbar. Diese Bestimmung ist damit das speziellere Gesetz gegenüber § 227.
4. § 227 Abs. 2 begründet einen **persönlichen Strafaufhebungsgrund** für denjenigen, der die Straftat selbst verhindert, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hat. Diese obligatorische Regelung, von strafrechtlichen Maßnahmen abzusehen, ist nur anzuwenden, wenn vom Aufforderer oder Anbieter die Straftat tatsächlich verhindert wurde. Ein bloßes Bemühen reicht nicht aus.

## § 228

**Falsche Anschuldigung**

**Wer gegenüber einem staatlichen Organ wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigt.**